

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

„Industriepark A7 – 1. Änderung“ und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

Der Bebauungsplan „Industriepark A7 – 1. Änderung“ und die dazu gehörende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO), sowie § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) von der Verbandsversammlung des Zweckverbands Industriepark A7 Giengen - Herbrechtingen am 21.07.2020 als Satzungen beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Ingenieurbüros Junginger + Partner GmbH, Heidenheim vom 09.07.2019 / 21.07.2020 im Maßstab 1:1000 mit Legende und gleichlautend datiertem schriftlichem Teil. Für die örtlichen Bauvorschriften ist der schriftliche Teil des Ingenieurbüros Junginger + Partner GmbH, Heidenheim vom 09.07.2019 / 21.07.2020 maßgebend.

Es gilt die Begründung vom 21.07.2020

Plangebiet:

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Anschlussstelle 117 „Giengen-Herbrechtingen“ der Autobahn A 7. Maßgebend ist der beiliegende Übersichtsplan (nicht maßstabsgerecht).



Planinhalt:

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die Planung an den tatsächlichen Bestand vor Ort anzupassen.

Der genannte Bebauungsplan und die dazu gehörende Satzung über örtliche Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die genannten Unterlagen liegen ab dem Tag dieser Bekanntmachung an den folgenden Orten zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus:

Im Technischen Rathaus Giengen, Marktstraße 18-20, Baurechts- und Planungsamt (1. OG)

und im Rathaus Herbrechtingen, Lange Straße 58, Fachbereich Bau (4. Stock).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Industriepark A7 Giengen-Herbrechtingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Industriepark A7 Giengen - Herbrechtingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Giengen, den 09.09.2020

Oberbürgermeister Dieter Henle
Verbandsvorsitzender